



# Gewerkschaft der Polizei

Mitglied der Union Internationale  
des Syndicats de Police

Gewerkschaft der Polizei · LB NW · Postfach 12 05 07 · 40605 Düsseldorf

Präsident des  
Landtags NW  
Herrn Ulrich Schmidt  
Platz des Landtags 1

40002 Düsseldorf

## Landesbezirksvorstand

Gudastraße 5-7 · 40625 Düsseldorf  
Postfach 12 05 07 · 40605 Düsseldorf

Telefon: 02 11 2 91 01 -0 Durchwahl:  
Telefax: 02 11 2 91 01 46

Konten:  
Bank für Gemeinwirtschaft, Düsseldorf  
Nr. 1 406 788 000 (BLZ 300 101 11)  
Postgiro Köln  
Nr. 199 56-506 (BLZ 370 100 50)

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

Datum

Ib-Schm

24. 10. 2001

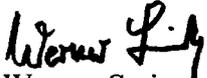
### Öffentliche Anhörung des Landtags zur Änderung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes am 25./26. 11. 2001

hier: Anhörung des Landtags zur „Häuslichen Gewalt“

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend überreiche ich Ihnen unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des  
PolG NRW.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

  
Werner Swienty  
Vorsitzender





**Gewerkschaft der Polizei  
Landesbezirk NRW**

---

## **STELLUNGNAHME**

**zum Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des  
Ordnungsbehördengesetzes**

**hier: Anhörung des Landtags zur „Häuslichen Gewalt“**

Der vorliegende Gesetzesentwurf zur Änderung des PolG NRW wird als landesrechtliche Ergänzung des auf Bundesebene geplanten verbesserten zivilrechtlichen Schutzes in Fällen häuslicher Gewalt als notwendig erachtet und grundsätzlich begrüßt.

Die Rahmenbedingungen für die vor Ort eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten bedürfen aus Sicht der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirks NRW, jedoch der Nachbesserung.

Die Probleme bei der Bekämpfung der häuslichen Gewalt sind äußerst komplex.

Es muss eine Vernetzung zwischen den beteiligten Behörden und den nichtstaatlichen Hilfsorganisationen geben.

Durch eine Kooperation der genannten Stellen können diese ihre Handlungsmöglichkeiten und Kompetenzen jeweils effektiver nutzen.

Interventionsprojekte sind erforderlich.

Die Gestaltung der ersten Reaktion auf das Bekanntwerden einer Gewaltbeziehung ist die entscheidende Weichenstellung für das Gesamtkonzept der Intervention.

Die erste Reaktion muss schnell und entschieden ausfallen. Sie muss allen Beteiligten eindeutig die Botschaft vermitteln, dass der Staat Gewalt missbilligt und sanktioniert und dass die staatlichen Einrichtungen entschlossen sind, der gefährdeten Person einen Weg aus der Gewaltbeziehung zu öffnen.

Diese erste Reaktion kann nur durch die Polizei geleistet werden.

Einsätze in Fällen häuslicher Gewalt werden in der Regel von Beamtinnen und Beamten des Wach- und Wechseldienstes, häufig an Wochenenden und zu Nachtzeiten wahrgenommen.

Eine langjährige, durch Fortbildung vertiefte Erfahrung im Umgang mit Gewalt in Beziehungen, fehlt aber in den meisten Fällen.

Bei Inkrafttreten des Gesetzes müssen die erforderlichen (innerdienstlichen) Regelungen vorliegen, die eine Handlungs- und Rechtssicherheit darstellen. Die Vollzugsbeamten müssen diese Regelungen kennen und in die Lage versetzt werden, diese anzuwenden.

Im Einzelnen sind nachfolgende Aspekte aus unserer Sicht unbedingt überarbeitungs- und nachbesserungsbedürftig:

### **1. Einheitliche Definition des Begriffes „Häusliche Gewalt“**

Grundvoraussetzung für ein polizeiliches Handeln ist eine einheitliche Definition des Begriffes „Häusliche Gewalt“. Die eingesetzten Beamten müssen in die Lage versetzt werden, erkennen zu können, wann ihr Einschreiten rechtlich erforderlich und notwendig ist.

Bezieht sich der Begriff der „Häuslichen Gewalt“ auf jegliche sichtbare oder auch nicht sichtbare psychische Gewalt? Bezieht sich der Begriff auf alle subjektiv vom Opfer empfundene Gewalt oder muss sie zweifelsfrei (objektiv) nachweisbar sein? Genügt eine angebliche nicht sichtbare Ohrfeige, deren körperliche oder seelische Auswirkung später von Opfer widerrufen werden kann? Wird seelische Misshandlung ebenfalls erfasst und wie kann sie bewiesen werden? Muss die Körperverletzung vollendet sein oder reicht auch eine versuchte Körperverletzung zur Wohnungsweisung aus. Reicht ein einmaliges Fehlverhalten aus oder müssen wiederholte Fälle vorliegen, bevor ein Täter der Wohnung verwiesen werden kann?

All diese Probleme sind nicht eindeutig geregelt. Besonders problematisch wirkt sich dies in den Fällen aus, in denen der Täter gegen den Willen des Opfers aus der Wohnung verwiesen werden soll.

Der bislang vorgelegte Entwurf lässt aus der Sicht der GdP einen großen Ermessensspielraum der eingesetzten Beamten zu, der sie wiederum in eine missliche Lage bezüglich der anschließenden Überprüfung der Rechtmäßigkeit der getroffenen Maßnahme versetzen könnte.

Dieser Ermessensspielraum würde durch eine eindeutige Definition der häuslichen Gewalt verringert werden und eine gewisse Rechtsicherheit schaffen. Die Erstellung einer Gefahrenprognose würde erleichtert werden.

## **2. Zentrale und dezentrale Fortbildung**

Der Umgang mit den Opfern ist abhängig von der persönlichen Einstellung und Erfahrung mit dem Problem der häuslichen Gewalt, sowie von der Sichtweise und Einschätzung der Situation durch die eingesetzten Beamtinnen und Beamten.

Bei den betroffenen Beamten handelt es sich in der Regel um junge Kolleginnen und Kollegen, die im Umgang mit häuslicher Gewalt relativ unerfahren sind. Die geplante Änderung des § 34 PolG mit all den zu beachtenden Einschätzungen und Maßnahmen wird die Situation erheblich erschweren.

Eine intensive rechtliche, wie auch psychologische Schulung extern, wie auch intern, muss zwingend erfolgen. Dies, zumal Fälle häuslicher Gewalt erfahrungsgemäss an Wochenenden und zur Nachtzeit anfallen und andere Behörden nicht erreichbar sind.

Ein Handlungskonzept in Form einer Checkliste und die Unterrichtung im sicheren Umgang damit ist zwingend erforderlich.

## **3. Personelle Mehrbelastung**

Bedingt durch die erforderliche Fortbildung und den nicht zu unterschätzenden zeitlichen Ansatz bei den Einsätzen ist eine personelle Überbelastung der Polizei vorprogrammiert.

Die Person, die der Wohnung verwiesen wird, soll und muss das Recht haben, persönliche notwendige Gegenstände mit zu nehmen. Es ist dem Polizeibeamten jedoch aufgrund der geplanten allgemein gehaltenen

Ausführung nicht möglich, rechtlich vor Ort zu entscheiden, welche notwendigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs dem Opfer gehören und welche der der Wohnung verwiesenen Person (z.B. Sparbücher, Auto pp.)

Neben der rechtlichen Problematik, die mit der hier vorliegenden Zuweisung von Hausrat vorhanden ist, ist auch ein erheblicher Zeitaufwand erforderlich, um diese Fragen abzuklären.

Auch die weitere Herausgabe von Gegenständen soll nur in Begleitung der Polizei gestattet sein. Alle Maßnahmen sind schriftlich festzuhalten, zu bestätigen und zu begründen.

Dies trifft auch auf die Forderung zu, dass die Einhaltung des Rückkehrverbotes mindestens einmal während seiner Geltung zu überprüfen ist.

Diese geforderten Maßnahmen gehen weit über das bisherige Einschreiten bei „Familienstreitigkeiten“ hinaus und stellen ebenfalls eine nicht zu unterschätzende personelle Mehrbelastung dar.

Bereits anhand der bislang vorliegenden Zahlen ist eine deutliche Steigerung der Einsätze bei Fällen von häuslicher Gewalt nach der Reform des Strafrechtes und im Rahmen des Gewaltkonzeptes des Landes NRW erkennbar.

Allein im ländlichen Bereich sind die Zahlen bemerkenswert gestiegen. 1998 lagen die Einsatzzahlen bei der KPB Steinfurt bei 338 Einsätzen, 1999 bei 477 Fällen und im Jahre 2000 bereits bei 513 Einsätzen. Im Bereich des PP Dortmund gab es im vergangenen Jahr ca. 800 und beim PP Essen ca. 600 Einsätze wegen Familienstreitigkeiten. Ein Mittelwert von 700 Einsätzen pro Behörde ist für das Jahr 2000 realistisch.

Bei 53 Kreispolizeibehörden in NRW wären dies  $53 \times 700 = 35.700$  Einsätze wegen Familienstreitigkeiten pro Jahr. Bei angenommenen 20 % Fällen von „häuslicher Gewalt“ mit der Möglichkeit der Verweisung wäre mit ca. 7000 Wohnungsweisungen pro Jahr zu rechnen.

Die Zahlen aus 2001 sprechen bereits jetzt für eine weitere Steigerung des polizeilich notwendigen Einschreitens.

Folgemaßnahmen wie Dokumentation der Ereignisse, Beweiserhebung, Rechtsberatung des Opfers, Überprüfung der Einhaltung der

Wegweisung, ggf Beschaffung einer Unterkunftsmöglichkeit für den Täter, Begleitung bei der Herausnahme von weiteren notwendigen Gegenständen aus der Wohnung, Informationsweitergabe an die zuständigen Ämter, Benachrichtigung über die gerichtliche Entscheidung an das Opfer und den Täter pp., erfordern einen erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand der Polizei, der weit über das bisherige Maß der polizeilichen Tätigkeiten bei Einsätzen in Fällen von Familienstreitigkeiten hinausgeht.

Bei Veröffentlichung der rechtlichen Möglichkeiten der Opfer durch polizeiliche Maßnahmen ist ein weiterer starker Anstieg der Einsätze nicht nur zu erwarten, sondern mehr als wahrscheinlich.

Das kann die Polizei bei dem derzeitigen personellen Bestand nicht leisten. Bereits jetzt ist die Polizei durch die Übertragung von zusätzlichen Aufgaben (Begleitung von Castor Transporten, Schutz jüdischer Einrichtungen, Bekämpfung des Rechtsextremismus, Ordnungspartnerschaften, Auslandseinsätze, Bekämpfung des Terrorismus, Begleitung von Geldtransporten im Zusammenhang mit der Euroeinführung) an den Grenzen ihrer Belastung angelangt.

Wenn man der Polizei ständig neue Aufgaben zuweist, ohne auch nur ansatzweise an eine Vermehrung des Personals zu denken, muss man der Polizei auch sagen, welche Aufgaben sie nicht mehr oder weniger wahrnehmen soll.

#### **4. Wohnungsverweisung gegen den Willen des Opfers**

Aufgrund des vorgelegten Entwurfes kann die Wohnungsverweisung auch gegen den Willen des Opfers erfolgen. Dies ist richtig und nachvollziehbar, da die Opfer häufig derart eingeschüchtert sind, dass die Angst vor dem Täter sie an konsequenten Schritten bis hin zur Erwirkung einer gerichtlichen Entscheidung gegen den Täter hindert.

Die Konsequenzen für die eingesetzten Polizeibeamten bei einer anschließenden gerichtlichen Überprüfung der Maßnahmen werden hier jedoch völlig außer acht gelassen.

Um im Nachhinein die Rechtmäßigkeit einer Wohnungsverweisung gegen den Willen des Opfers belegen zu können, sind besonders hohe Anforderungen an die Dokumentation der zur Verweisung führenden Situation zu stellen. Es müssen unmittelbar noch an Ort und Stelle Zeugen befragt werden, Fotos einer evtl. verwüsteten Wohnung oder der Verletzungen der Opfer gefertigt werden, um die polizeiliche Maßnahme

gerichtsfest zu machen. Denn bei einer späteren gerichtlichen Überprüfung der polizeilichen Maßnahmen kann nicht davon ausgegangen werden, dass das damalige Opfer belastende Angaben gegen seinen Partner/Ehemann machen wird.

Der mit einer solchen Dokumentationen verbundene Aufwand nimmt eine Streifenwagenbesatzung so zeitlich in Anspruch, dass sie im Grunde genommen für weitere Einsätze während der Dienstschicht ausfällt.

## **5. Vernetzung der beteiligten Behörden**

Die Vernetzung der originär zuständigen Behörden (Ordnungsamt, Jugendamt, ggf. Sozialamt, Familiengericht etc.) ist zwingend erforderlich und derzeit nicht gewährleistet.

Zu fordern sind kompetente, mit professionell geschultem Personal besetzte, kommunale Koordinierungsstellen.

Flankierende Maßnahmen nach einer Wohnungsverweisung beziehungsweise unmittelbar einsetzende Betreuung von Opfer und Täter sind zwingend notwendig und von der Polizei nicht zu leisten.

Aufgrund der 24-Stunden-Präsenz der Polizei kommt ihr zweifelsohne eine Schlüsselrolle zu, da sie regelmäßig die Behörde ist, die als erste Kenntnis von häuslicher Gewalt erhält und einschreitet.

Aber nur der 1. Angriff kann Aufgabe der Polizei sein. Alle weiteren Maßnahmen und Tätigkeiten müssen anderen Behörden (Ordnungsamt, Jugendamt, Sozialamt, Familiengericht) obliegen. Deshalb fordert die Gewerkschaft der Polizei, dass dies eindeutig in den entsprechenden Gesetzen festgeschrieben wird.

## **6. Umgangsrecht des gewalttätigen Elternteils**

Einer Gewaltsituation ausgesetzt sind zweifelsohne in den häufigsten Fällen Frauen mit Kindern.

Nach dem derzeit gültigen Sorgerecht kann von der aus der Wohnung verwiesenen Person das Umgangsrecht mit seinen Kindern eingefordert werden. Hier muss eine Überprüfung des Umgangsrechtes für die 1. Phase der Geschehnisse erfolgen, da nur dieses die angestrebte Vermeidung weiterer Gewaltsituationen durch Wegweisung herbeiführen kann.

## **7. Problematik bei ausländischen Mitbürgern**

Die Erstellung einer Gewaltprognose durch die eingesetzten Beamten wird bei ausländischen Mitbürgern erheblich erschwert werden durch sprachliche Probleme im Umgang mit dem Opfer und der betroffenen Person.

Hier sind Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der sprachlichen Barrieren anzustreben. Ggf. müssen Dolmetscher rund um die Uhr zu Verfügung stehen.

Auch die Problematik der Aufenthaltsgestattung nach dem Ausländergesetz wurde nicht beachtet. Bei Personen, deren Duldung nur noch wenige Tage besteht, ist eine Wegweisung sehr problematisch.

Zudem kann die räumliche Aufenthaltsbeschränkung ein großes Problem bei der Wegweisung darstellen.

Die mentalitätsbedingte Hemmschwelle der Opfer mit ausländischer Herkunft, meist Frauen, und auch mögliche kultur- und mentalitätsbedingte Konsequenzen einer Wegweisung des Mannes bleiben ebenfalls völlig unberücksichtigt.

## **8. Verbleib der betroffenen Person**

Bei der Wegweisung der betroffenen Person aus ihrer Wohnung kann die Frage des Verbleibs nicht außer acht gelassen werden. Bedacht werden müssen Fragen nach den finanziellen Belastungen durch eine Hotelunterkunft und / oder ob die Person Verwandte besitzt, bei denen sie während der Folgetage verbleiben kann.

Ein möglicher Hinweis bei mangelnder Unterkunftsmöglichkeit auf die bestehenden Obdachlosenunterkünfte erscheint hier äußerst unzureichend, da diese erfahrungsgemäß gerade in kalten Jahreszeiten belegt sind und zudem in aller Regel von Personen aus dem Nichtsesshaftenmilieu genutzt werden und dementsprechend aussehen.

Die Garantenstellung der Polizei könnte dazu führen, dass das Gewahrsam der Polizei zu einer Unterkunft derartiger „Obdachlosen“ wird, die keinerlei anderweitige Möglichkeiten haben. Anlaufstellen für die der Wohnung verwiesenen Betroffenen – auch an Sonn- und Feiertagen sowie nachts - mit einem therapeutischen Betreuungsangebot sind erforderlich.

Lösungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene sind auch hier einzufordern.

### **9. Verweis auch innerhalb der eigenen Räumlichkeiten**

Ein derartiger Verweis ist aus unserer Sicht äußerst problematisch. Weitere Konfliktsituationen sind auf engem Raum vorhersehbar. Ebenso dürfte die geforderte Kontrolle der Einhaltung der Wegweisung durch Polizeikräfte hier ausgeschlossen sein.

### **10. Dauer der Ingewahrsamnahme**

Die Dauer der Ingewahrsamnahme ist nicht-eindeutig begrenzt. Nach der bislang vorliegenden allgemeinen Fassung ist durchaus denkbar, dass es unerlässlich sein könnte, die Person für die gesamte Dauer der erteilten Wohnungsverweisung in Gewahrsam zu nehmen, eben dann, wenn die Person glaubhaft gegenüber der Polizei erklärt, dass sie der Anordnung zu keinem Zeitpunkt nachkommen wird und andere Sicherungsmaßnahmen nicht zum Schutz der gefährdeten Person führen.

Die Dauer der Ingewahrsamnahme könnte deckungsgleich mit der Dauer der Wohnungsverweisung sein; hier sollte eine Konkretisierung erfolgen.

### **11. Einschaltung der Beratungsstellen auf freiwilliger Basis durch Opfer oder Polizei**

Die Erwartung, dass ein Opfer häuslicher Gewalt von sich aus aktiv wird und eine Beratungsstelle oder einen Rechtsanwalt aufsucht, ist in vielen Fällen realitätsfremd.

Die gefährdeten Personen stehen unter Umständen Ausnahmesituationen gegenüber, die ihnen ein selbstständiges Handeln verbieten.

Es kann nicht unterstellt werden, dass sich die Opfer an die Beratungsstellen wenden, da oft Zukunftsängste, Schamgefühle vor der „Öffentlichkeit“ oder gar falsch eingeständenes Eigenverschulden einem Handeln des Opfers entgegenstehen.

Die anerzogene Hemmschwelle durch Suggestion von Mitschuld macht es den Opfern oftmals unmöglich, sich nach Gewalterfahrung

konsequent zu wehren. Dies bedarf der intensiven psychologischen Betreuung und Unterstützung der Opfer sowie der rechtlichen Beratung.

Deshalb müssen Beratungsstellen unmittelbar nach Information durch die Polizei von Amts wegen aktiv werden, auf die Opfer zugehen und sie beraten.

All dies kann die Polizei nicht leisten. Vielmehr stellt dies eine typische Aufgabe von Sozialarbeitern, Therapeuten, Rechtsanwälten etc. dar.

Aus diesem Grunde kann die Polizei in allen Fällen häuslicher Gewalt nur die Beratungsstelle informieren. Von dieser Beratungs- bzw. Koordinierungsstelle müssen alle weiteren Maßnahmen von Amts wegen in Angriff genommen und koordiniert werden.